



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020- 0.357.788	WP-GSt/He/Jo	Dorothea Herzele	DW 12295	DW 142295	22.06.2020

Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur näheren Regelung der Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes (EIAbgG-UmsetzungsV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2020 erfolgte eine gänzliche Befreiung der Elektrizitätsabgabe für mittels Photovoltaikanlagen selbsterzeugten und -verbrauchten Strom („Eigenstromsteuer“). Der vorliegende Entwurf der Elektrizitätsabgabe-Umsetzungsverordnung verfolgt das Ziel, diese Abgabenbefreiung näher zu regeln, wie insbesondere die Definition der Begünstigten, das Begünstigungsverfahren sowie die Voraussetzungen für die Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Zu den begünstigten Elektrizitätserzeugern, die die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe nach § 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz (EIAbgG) in Anspruch nehmen können, zählen neben gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß § 16a EIWOG, auch Erneuerbare Energie-Gemeinschaften (EEG). Letztere sind zwar in Art 2 Z 16 der Richtlinie (EU) Nr 2001/2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen definiert, die Umsetzung dieser EU-Richtlinie ins nationale Recht soll aber erst im Rahmen des Erneuerbaren Ausbaugesetzes (EAG) erfolgen.

Angesichts der sehr ambitionierten nationalen Klima- und Energieziele, nämlich bis 2030 den Stromverbrauch (bilanziell) zu 100 % aus erneuerbarer Energie zu decken, sind finanzielle Anreize ein zweckmäßiges Instrument. Allerdings sind bei Ausnahmen immer auch die verteilungspolitischen Auswirkungen zu beachten ebenso wie der Grundsatz, dass Ausnahmen nur dann zu gewähren sind, wenn damit die gewünschten ökologischen Lenkungsziele erreicht werden. Angesichts der enorm hohen Kosten der Energiewende sind Ausnahmen und Steuerprivilegien ohne diese Lenkungswirkung jedenfalls zu vermeiden.

Ad § 2 Begünstigte Elektrizitätserzeuger:

Zu den Begünstigten, die mittels einer Photovoltaikanlage selbst erzeugte elektrische Energie ohne Einspeisung in das öffentliche Netz jährlich bilanziell selbst verbrauchen, zählen neben Einzelenergieerzeuger auch Energiegemeinschaften gemäß § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sowie Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG). Für Letztere gibt es derzeit aber noch keine gesetzliche Definition auf nationaler Ebene. Die gesetzliche Regelung soll erst gemeinsam mit dem Erneuerbaren Ausbaugesetz (EAG) erfolgen. Derzeit ist offen, welches Einzugsgebiet EEG umfassen werden, wieviel erneuerbare Energie sie erzeugen und wer zu den Mitgliedern und damit Begünstigten zählen wird. Neben Privatpersonen können auch Unternehmen, Landwirte und Kommunen Mitglieder in einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft sein. Damit können zum jetzigen Zeitpunkt weder verteilungspolitische Aussagen getroffen, noch Rechtssicherheit geschaffen werden. Die entsprechende EU-Richtlinie gibt den einzelnen Mitgliedstaaten einen relativ großen Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung dieser Bestimmung ins nationale Recht.

Die BAK ist daher der Ansicht, dass eine Befreiung gemäß § 2 Z 4 EIAbgG für EEG im Rahmen der gegenständlichen Verordnung erst nach der entsprechenden gesetzlichen Regelung erfolgen sollte.

Ad § 3 und § 4: Weitere Befreiungsvoraussetzungen und Verfahren:

Nach Ansicht der BAK sind alle technischen und rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, um es den zuständigen Finanzämtern ohne großen Aufwand zu ermöglichen, jene Menge an selbsterzeugten, gespeicherten oder selbstverbrauchten Strom, die von der Elektrizitätsabgabe befreit sind und jene, für die die Elektrizitätsabgabe zu leisten ist, überprüfen zu können. Zwar ist nach der derzeitigen Rechtslage geregelt, dass Erzeugergemeinschaften nach § 16a EIWOG 2010 viertelstundengenaue Messungen mit einem intelligenten Messgerät vorzunehmen haben, allerdings ist offen, ob eine entsprechende Vorschrift auch für die EEG übernommen wird.

Ist eine entsprechende Überprüfung für die Finanzämter nur mit hohem Aufwand möglich bzw mit Rechtsunsicherheit verbunden, so besteht die Gefahr, dass die Entrichtung der Energieabgabe umgangen werden kann und damit auch geringere Steuereinnahmen lukriert werden können.

In diesem Zusammenhang ersucht die BAK im Rahmen der Wirkungsfolgeabschätzung (WFA) zu dieser Verordnung auch darzustellen, welche finanziellen Auswirkungen durch die Begünstigung und damit verbundenen geringeren Einnahmen aus der Energieabgabe erwartet werden. In der WFA zur gegenständlichen Verordnung wird von keinen finanziellen Auswirkungen ausgegangen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge und Anregungen.

